

Merkblatt für Versorgungsempfänger/-Innen Ihre Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Allgemeines

Für die Festsetzung und Regelung Ihrer Versorgungsbezüge (brutto) ist das Dezernat Beamtenversorgung zuständig. Bitte richten Sie daher alle Anliegen in Versorgungsangelegenheiten an diese Dienststelle unter Angabe des in den Bescheiden aufgeführten **Aktenzeichens**.

Die Versteuerung und Auszahlung Ihrer Versorgungsbezüge (netto) erfolgt durch das **Regierungspräsidium Kassel – Bezügestelle in Wiesbaden**. Von dort erhalten Sie bei Änderungen einen entsprechenden Abrechnungsnachweis. Bei Angelegenheiten, welche die Auszahlung Ihrer Bezüge betreffen (z.B. Änderung der Bankverbindung, Angabe der Steueridentifikationsnummer, Fragen zu den Nettobeträgen), wenden Sie sich bitte an die o. a. Bezügestelle, Postfach 1567, 65205 Wiesbaden.

Sollten Sie einmal höhere als die erwarteten Zahlungen erhalten haben, ohne dass Ihnen ein Änderungsbescheid zugegangen ist, setzen Sie sich bitte umgehend mit der HBS oder dem Dezernat Beamtenversorgung in Verbindung.

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Sie sind **verpflichtet, Änderungen** in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge relevant sein können, sofort dem Dezernat Beamtenversorgung anzuzeigen (§ 67 Hess. Beamtenversorgungsgesetz).

Der Anzeigepflicht unterliegen vor allem:

- die Verlegung des **Wohnsitzes** bzw. jede Änderung der **Anschrift**,
- jede Änderung der **familiären Verhältnisse** (z.B. Eheschließung, Scheidung, Tod des Ehe- oder Lebenspartners/der Ehe- oder Lebenspartnerin, Geburt, Eheschließung und Tod eines Kindes),

- Ausscheiden von **Kindern**, Stiefkindern, Pflegekindern oder Enkelkindern aus der häuslichen Gemeinschaft oder Aufnahme eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind (Adoption) oder Aufnahme zur Erziehung und Pflege in den Haushalt,
- rechtskräftige Verurteilung zu einer **Freiheitsstrafe oder die Verwirkung eines Grundrechts** aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 Grundgesetz (dies gilt auch für eine **vor** Zustellung dieses Bescheides ausgesprochenen Verurteilung),
- das Erzielen von **Einkünften** – hierzu zählen Einkünfte aus selbständiger oder nicht-selbständiger Tätigkeit sowie Erwerbseinkommen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld)

Die Einkünfte sind durch Arbeitsvertrag, Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, Bescheid des Arbeitsamtes usw. nachzuweisen.

- Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung der Ehefrau/des Ehemannes, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im öffentlichen Dienst (jedoch keine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis), Bezug einer Versorgung der Ehefrau/des Ehemannes, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners aus eigenem Beamtenverhältnis o.ä.,
- **Bezug oder Erhöhung eines weiteren Ruhegehaltes, Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge** - gleich welcher Art (z.B. Kapitalabfindungen),
- Bezug, Veränderung, Kapitalisierung, Abfindung und Nichtbeantragung von **Renten** sowie Rentenverzicht. Als Renten in diesem Sinne gelten:
 - Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
 - Renten aus den gesetzlichen Unfallversicherungen
 - Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
 - Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
 - wiederkehrende Geldleistungen, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden,

- erstmalige Gewährung oder Änderung von **Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz-einkommen**, das eine Witwe oder ein Witwer, ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin bezieht, die einen Ruhestandsbeamten oder eine Ruhestandsbeamtin geheiratet hat, der bei der Eheschließung bereits die Regelaltersgrenze nach § 33 Hess. Beamten-gesetz erreicht hat.
- Bezug, Änderung, Kapitalisierung, Abfindung oder Nichtbeantragung einer **Versorgung aus einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung**; anzuzeigen ist auch eine Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag anstelle einer Versorgung,
- die **Verheiratung einer Witwe/eines Witwers** sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft der Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs,
- die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst bei Zahlung eines **Übergangsgeldes**,
- die Anordnung oder der Wechsel einer **Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung**,
- bei Gewährung von Zuschlägen zum Ruhegehalt: Berücksichtigung von oder die **Anwartschaft** auf Kindererziehungszeiten **in der gesetzlichen Rentenversicherung** oder/ und die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder/und die **Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung** oder/und der **Antrag auf oder der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung**,
- bei Zahlung von **Waisengeld** wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit **jegliches Einkommen der Waisen einschließlich etwaiger Sachbezüge** sowie Veränderung eines bereits vorhandenen Einkommens; bei verheirateten Waisen auch das Einkommen der Ehefrau/des Ehemannes, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners.

Sonstige Hinweise:

Die in den Bewilligungs- bzw. Festsetzungsbescheiden besonders aufgeführten Auflagen und Anzeigepflichten sind neben den vorstehend genannten Anzeigepflichten genau zu beachten (z.B. Mitteilung jeder Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Unterhaltsbeiträgen).

Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht sofort mit richtigen und vollständigen Angaben nach. Sie vermeiden dadurch Nachteile (z.B. Rückforderungen oder die Entziehung der Versorgung auf Zeit oder auf Dauer). Fügen Sie bitte Ihrer Mitteilung die entsprechenden Belege vollständig bei (z.B. Rentenbescheid mit sämtlichen Anlagen, standesamtliche Urkunde, Bescheinigung der Behörde, des Arbeitgebers, der Schulen, Universitäten oder Ausbildungsstellen).

Auf Verlangen des Dezernats Beamtenversorgung sind Sie verpflichtet, der Erteilung erforderlicher Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Die Hinweise in diesem Merkblatt gelten für Richterinnen/Richter im Ruhestand, für frühere Richterinnen/Richter mit Versorgungsbezügen sowie deren Hinterbliebenen entsprechend.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und erfasst aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen.

Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,
34112 Kassel

E-Mail: versorgung@rpk.hessen.de

Homepage: <https://rp-kassel.hessen.de>

Stand: Januar 2022